



VERWALTUNGSGERICHT
WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: 0043/1/4000-38670
Fax: 0043/1/4000-99-38670
e-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-162/039/13432/2015-20
Dr. H. A.

Wien, 11.1.2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Divacky über die Beschwerde der Frau Dr. H. A., vom 30.7.2015, gegen den Bescheid des Präsidenten der Ärztekammer für Wien, vom 29.5.2015, AZ.: 11311-B-0000852209, betreffend die Kammerumlage der Ärztekammer für Wien für das Jahr 2014, durch *mündliche Verkündung am 11.12.2017*, zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Begründung

Am 29.5.2015 erging durch den Präsidenten der Ärztekammer für Wien an Frau Dr. H. A. unter AZ.: 11311-B-0000852209 ein Bescheid mit dem folgenden Spruch:

„Der Präsident der Ärztekammer für Wien hat die Kammerumlage der Ärztekammer für Wien für das Jahr 2014 gemäß § 1 der Umlagenordnung mit EUR 1.226,72

festgesetzt. Darauf wurden von Ihnen für das Jahr 2014 insgesamt EUR 0,00 an vorläufiger Kammerumlage entrichtet.

Es besteht daher eine Nachzahlungsverpflichtung von EUR 1.226,72.

Der Präsident der Ärztekammer für Wien hat die Kammerumlage zur Österreichischen Ärztekammer für das Jahr 2014 gemäß § 2 der Umlagenordnung mit EUR 360,80 festgesetzt und diese erhöht sich gemäß § 3 der Umlagenordnung um EUR 60,00. Darauf wurden von Ihnen für das Jahr 2014 insgesamt EUR 0,00 an vorläufiger Kammerumlage entrichtet.

Es besteht daher eine Nachzahlungsverpflichtung von EUR 420,80.

Insgesamt besteht daher eine Nachzahlungsverpflichtung von EUR 1.647,52. Dieser Betrag ist binnen 4 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen. Nach diesem Zeitpunkt werden Verzugszinsen gemäß § 5 Abs. 6 der Umlagenordnung verrechnet.“

Dieser Bescheid wurde im Wesentlichen mit der folgenden Berechnung begründet:

„Aufgrund Ihrer Angaben und der von der Ärztekammer für Wien getroffenen Feststellungen wurde die Bemessungsgrundlage auf Basis des Jahres 2011 gemäß § 1 der Umlagenordnung wie folgt ermittelt:

	L16		
Bruttobezüge	210	EUR	
- Steuerfreie Bezüge	215	EUR	92.924,93
- Sonstige Bezüge	220	EUR -	2.101,99
Reduziertes Jahresbruttogehalt		EUR	77.942,65
SV Beiträge auf voll besteuerte Bezüge	230	EUR -	8.996,07
SV auf Bezüge mit festem Steuersatz	226	EUR -	0,00
Sonstige Werbungskosten		EUR -	6.777,81
Zwischensumme		EUR	62.168,77
Gewinn		EUR +	24.491,15
Beitragszahlungen Wohlfahrtsfonds		EUR +	0,00
Bemessungsgrundlage		EUR	86.659,92
Bemessungsgrundlage vermindert um EUR 14.500,00 gemäß § 1 Abs. 4 UO (BMG)		EUR	72.159,92
Kammerumlage Wien 2014 von der BMG 1,7 % für 12 Monat(e) gemäß § 1 UO		EUR	1.226,72
Kammerumlage Wien		EUR	1.226,72
abzüglich vorläufige Kammerumlage Wien		EUR -	0,00
Rückstand Kammerumlage Wien		EUR	1.226,72
Kammerumlage Österreich 2014 von der BMG 0,5 % für 12 Monat(e) gemäß § 2 Abs. 1 UO		EUR	360,80
Kammerumlage Österreich		EUR	360,80
zusätzliche Umlage für 12 Monat(e) gem. § 3 Abs. 2 lit. b UO		EUR	15,00

zusätzliche Umlage für 12 Monat(e) gem. § 3 Abs. 2 lit. c UO	EUR	40,00
zusätzliche Umlage für 12 Monat(e) gem. § 3 Abs. 2 lit. d UO	EUR	5,00
abzüglich vorläufige Kammerumlage Österreich	EUR-	0,00
Rückstand Kammerumlage Österreich	EUR	420,80

Der Zeitpunkt der Fälligkeit wurde gemäß § 5 Abs. 6 der Umlagenordnung festgelegt.“

Gegen diesen Bescheid erhob die Adressatin (damals noch nicht anwaltlich vertreten) die vorliegende rechtzeitige Beschwerde.

In dieser wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass ein der Rechtsordnung zurechenbares Behördenverfahrens nicht vorliege, zudem seien eine Verletzung des Datenschutzes und weiterer (verfassungs-)gesetzlich gewährleisteter Rechte erfolgt. Dann wörtlich:

„I. Ein Amtssitz bzw. Sitz der belangten Behörde ist dem angefochtenen „Bescheid“ nicht zu entnehmen. Es ist nicht feststellbar, wer als Bescheidaussteller tatsächlich die „Behörde“ ist bzw. ob überhaupt ein einer Behörde zurechenbares Verwaltungsverfahren geführt wurde. Am Kopf rechts oben steht auf des ersten Blattes des angefochtenen Bescheides am Blattrand der Text „Ärztchammer für Wien“, im „Bescheid“ selbst wird im Spruch der „Präsident der Ärztekammer für Wien“ angeführt. Schließlich wird auf Seite eins, unten auf der Fusszeile, die „Ärztchammer für Wen, p.A. C. AG“ angeführt. Ganz unten des Blattes wird darüber hinaus die „C. AG“ angeführt. Auf der vorletzten Fusszeile steht „Ärztchammer für Wen, Körperschaft öffentlichen Rechts“. Allein auf der ersten Seite des angefochtenen „Bescheids“ sind daher zumindest drei in Betracht kommende „Behörden“ angeführt. Eine Klarstellung, wer nun tatsächlich die bescheidausstellende Behörde ist, ist dem angefochtenen „Bescheid“ nicht zu entnehmen.

II. Darüber hinaus ist unklar, an welche Adresse die Beschwerde zu richten ist. Aus der Rechtsmittelbelehrung ergibt sich, dass die Beschwerde „über“ den Präsidenten der Ärztekammer für Wien einzubringen ist - eine Adresse ist allerdings nicht angeführt. Die private Aktiengesellschaft C. AG hat ihren Sitz in Wen, T.-gasse - diese Adresse wird in der Rechtsmittelbelehrung als alternativer Zustellungsort angeführt. Allerdings hat es eine (Verfassung) gesetzlich relevante schiefe Optik, wenn in den Geschäftsräumen einer privaten Aktiengesellschaft C. AG eine Bescheid- Beschwerde als „rechtzeitig“ eingebracht gilt obwohl dort weder Amtsräume sind noch der Sitz einer Behörde, sondern Angestellte eines privaten Unternehmens, die sich Einsicht in behördenrelevante Verfahrensunterlagen des Normunterworfenen einschließlich dieser Beschwerden verschaffen. Alleine dieser Umstand erhellt, dass für einen rechtlichen Laien - wie es Ärzte in der Regel sind, da sie grundsätzlich eine andere Tätigkeit ausüben- nicht eindeutig iSd Art 18 B-VG ersichtlich ist, wo ein Rechtsmittel rechtmäßig unter Wahren der eigenen Rechtsschutzinteressen einzubringen ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass eine bescheiderlassende Behörde eine vollständige und richtige Adresse anzuführen hat, und verstößt die Behörde durch die unvollständige Angabe gegen grundlegende Bestimmungen der Transparenz durch das Fehlen wesentlicher Bescheidmerkmale.

Der als „Ärztchammer für Wien“ bezeichnete Absender/Rücksendeanschrift auf dem RSb-Kuvert mit Adresse p.A. „hpc DUAL, Postfach 500 1071 Wen“ führt ein Postfach an, aus der der Sitz der Behörde nicht hervorgeht und die Identität der Behörde selbst unüberprüfbar ist.

III. Verletzung des Datenschutzes & ungesetzliche Delegation & mangelnde Determinierung des § 90 Abs 1 Zif. 2 , zweiter und dritter Satz iVm §§ 91, 92 iVm § 66 b ÄrzteG 1988 idgF

Gem. § 90 Abs. 1 Zif. 2 zweiter und dritter Satz ÄrzteG kann sich die Kammer im Zusammenhang mit der Einhebung der Kammerumlage die Unterstützung eines Dritten bedienen; die Betrauung eines Dritten ist in der Umlageordnung zu regeln. Unter dem Tatbestand „Unterstützung“ ist nicht die gänzliche Delegation an Dritte gemeint, wenn auch gesetzwidriger Weise in der Praxis so verfahren wird. Für die Errechnung der Kammerumlagen bedarf es eines rechnerischen Vorganges auf Grundlage von Datenmaterial, deren Übermittlung bzw. Weitergabe an Dritte vom Gesetzgeber der Ärztekammer klar und deutlich untersagt wird:

Gem. § 91 Abs 1 ÄrzteG heben die Ärztekammern von Kammerangehörigen die Kammerumlage ein. Gem. § 91 Abs 7 ÄrzteG obliegt die Entscheidung in Verfahren über die Kammerumlage gem. Abs. 1 dem Präsidenten.

Gem. § 91 Abs 5 ÄrzteG haben die gesetzlichen Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten sinngemäß die Berechnungsgrundlagen für die Errechnung der Kammerumlagen an die zuständige Ärztchammer auf deren Verlangen zu übermitteln. Gemäß letzter Satz desselben Absatzes ist eine „Übermittlung dieser Daten durch die Ärztekammer unzuässig.“ Aus dieser Norm folgt, dass es völlig gleich ist an wen und wie die Ärztekammer übermitteln möchte, die Übermittlung dieser Daten ist der Ärztekammer vom Gesetzgeber ausdrücklich untersagt.

Ebenso normiert § 91 Abs 6 ÄrzteG sinngemäß, dass Dienstgeber von Kammerangehörigen, die eine ärztliche Tätigkeit ausschließlich im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, die für die Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kammerumlagen erforderlichen Daten an die Ärztekammer auf deren Verlangen übermitteln sollen. Eine Weitergaben dieser Daten durch die Ärztekammer an Dritte ist aufgrund des letzten Satzes des Abs. 6 ebenfalls unzulässig.

Eine Ausnahme ist in § 66 b ÄrzteG geregelt - demnach dürfen Ärztekammern die Daten im Sinne des DSG 2000 an Sozialversicherungsträger, Dienstgeber von angestellten Ärzten und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft weitergeben. Gem. Abs 3 ist selbst den Empfängern die Weitergabe der Daten gesetzlich untersagt.

Aus all diesen Normen ist der Wille des Gesetzgebers evident, dass die Weitergabe bzw. Übermittlung der persönlichen und einkommensrelevanten Daten der Ärzte für die Errechnung der Kammerbeiträge (auch Wohlfahrtsfondsbeiträge) von der Ärztekammer an Dritte Personen unzulässig ist.

Da die private Aktiengesellschaft C. AG nicht Ärztekammer ist sondern eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit nach dem Aktienrecht, wird evident, dass von der belangten Behörde meine für die Errechnung der Kammerumlage relevanten Daten an Dritte Personen weitergeleitet werden bzw. die Ärzte in Broschüren und Informationsblättern angewiesen werden, die Daten eben an diese dritte Person weiterzuleiten, selbst in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen „Bescheides“. Darüber hinaus ist die dem angefochtenen „Bescheid“

beiliegende Amtssignatur eine von einer Behörde bereits sehr weit entfernte Kopie, zumal staatliche Akte nur Organwalter setzen können - de facto werden die gesamten „Amtsgeschäfte“ und der angefochtenen „Bescheid“ von einer privaten Aktiengesellschaft „erledigt“ die selbst der Aufsicht des Mutterkonzerns, einer internationalen Versicherungsgesellschaft, unterliegt.

IV. Die Höhe der Kammerumlage entspricht nicht dem Verhältnis den der belangten Behörde vom Ärztegesetz übertragenen Aufgaben und ist durch exzessive Rechtsanwendung überschießend hoch bemessen worden. Ermittlungen über meine wirtschaftlichen Verhältnisse und Art der Berufsausübung gem. § 91 Abs. 3 ÄrzteG sind mangels Durchführung eines behördlichen Ermittlungsverfahrens unterblieben.

V. In Ansehung des VwGH Erkenntnisses v. 22. Juni 2010 zur Zahl 2006/11/0108-13 betreffend Kammerumlage 2003, in dem das Höchstgericht den von mir angefochtenen Bescheid nicht als Bescheid qualifiziert und folglich wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben hat, liegen im vorliegend angefochtenen Bescheid dieselben Merkmale vor, die zum zitierten Erkenntnis des VwGH geführt haben.

VI. Durch den angefochtenen „Bescheid“ bin ich in meinen (Verfassung) gesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt worden.“

Zu dieser Beschwerde erstattete die Ärztekammer für Wien am 18.5.2016 eine Stellungnahme mit dem Inhalt, die Beschwerdeführerin sei seit 1.9.1995 als Fachärztin für Innere Medizin an der Ordinationsadresse E.-platz tätig und verfüge dort über keine Verträge zu den Sozialversicherungsträgern. Zusätzlich sei diese seit 1.9.1995 als angestellte Fachärztin für Innere Medizin am Sozialmedizinisches Zentrum ... tätig.

Nach einer Darstellung der Rechtslage und Ausführungen zur Beitragspflicht und der Höhe der Beiträge aus der Sicht der belangten Behörde, sowie zu dem Teil des Vorbringens mit dem Mängel bei der Bezeichnung der Behörde geltend gemacht wurden, wurde zu den übrigen Einwänden wörtlich Folgendes festgehalten:

„3. Bekanntgabe der Einbringungsbehörde:

Die Rechtsmittelbelehrung im Bescheid des Präsidenten der Ärztekammer für Wien vom 29.05.2016, ZI. 11311-B-852209 enthält alle notwendigen Angaben gemäß § 61 Abs. 1 AVG. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin enthält sie auch genaue Angaben über die Einbringungsbehörde. So stellt die belangte Behörde ausdrücklich fest: „Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich über den Präsidenten der Ärztekammer für Wien einzubringen.“ Zusätzlich gibt die belangte Behörde auch an, dass Beschwerden als rechtzeitig eingebracht gelten, wenn sie fristgerecht bei der C. AG einlangen. Ein Fehlen wesentlicher Bescheidmerkmale liegt daher nicht vor.

4. Betrauung von Dritten:

Zur Unterstützung im Zusammenhang mit der Einhebung der Kammerumlage kann sich die Kammer gemäß § 90 Abs. 1 Z. 2 Ärztegesetz 1998 eines Dritten bedienen. Die Betrauung eines Dritten ist in der Umlagenordnung zu regeln.

Gemäß § 7 Abs. 2 der Umlagenordnung obliegen die administrativen Arbeiten dem Kammeramt, das berechtigt ist, diese von dritten Personen besorgen zu lassen.

Diese dürfen aber nur über ausdrückliche Anordnung und Weisungen des Kammeramtes tätig werden. Das Kammeramt bedient sich daher in gewissen Bereichen der Verwaltung der C. AG. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin wurden daher nur administrative Arbeiten an die C. AG ausgelagert. Sämtliche behördliche Akte werden hingegen ausnahmslos durch die Organe der Ärztekammer für Wien gesetzt.

§ 91 Abs. 5 Ärztegesetz 1998 ist nicht anzuwenden, verfügt die Beschwerdeführerin doch über keine Verträge zu den Sozialversicherungen und somit auch über keine derartigen Abzüge bzw. Akontierungen. Auch § 91 Abs. 6 Ärztegesetz 1998 kommt nicht zur Anwendung, die Beschwerdeführerin übt nämlich ihren ärztlichen Beruf nicht ausschließlich in einem Dienstverhältnis aus (siehe Beilage ./A). Dementsprechend liegen bei der Beschwerdeführerin keine Akontierungen bzw. vorläufige Beiträge (siehe Bescheid vom 29.05.2016, AZ. 11311-B-852209, Seite 3) vor.

Abschließend möchte die belangte Behörde noch darauf hinweisen, dass die notwendigen Einkommensunterlagen ausschließlich von den Kammermitgliedern übermittelt werden.“

In der Folge fand daher in insgesamt drei Terminen vom 29.9.2016, 22.6.2017 und 12.12.2017 vor dem Verwaltungsgericht Wien eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 VwGVG statt; dabei war Frau Dr. H. A. bezüglich des in diesem Erkenntnis behandelten Falles durch Herrn RA Dr. L. vertreten; auch seitens der Ärztekammer für Wien war jeweils eine Vertreterin anwesend.

Die gegen das Vorliegen eines den gesetzlichen Anforderungen genügenden Bescheides schon bisher erhobenen Einwände wurden in diesem Rahmen um die folgenden Themen ergänzt:

- Der Vertreter der Beschwerdeführerin habe insgesamt alle 3 Seiten, die den Bescheid bilden sollten, erhalten, könne aber nicht mit Sicherheit angeben, dass diese eine Einheit gebildet hätten. Insbesondere könne aus Seite 1 und 2 kein Hinweis auf die Zugehörigkeit einer Seite 3 ersehen werden; eine Seitenanzahl sei nicht ersichtlich; da die Rechnungsinformation für sich eine elektronische Signatur benötige, weil diese eine Rechnung darstelle und nicht ersichtlich sei, dass diese elektronische Signatur sich auf den Bescheid beziehe, zumal im Bescheid kein Hinweis auf eine Rechnungsinformation enthalten sei decke die Signatur nicht den Gesamtbescheid ab.

Aus der Begründung des Bescheides sei nicht ersichtlich, auf Basis welcher Einkommensunterlagen insbesondere welchen Jahres die Berechnung vorgenommen sei. Im Hinblick auf die Beschwerdeausführung wird in Ergänzung zur behaupteten Verletzung des Datenschutzgesetzes darauf verwiesen, dass die Mitarbeiter der „C.“ keine Funktionäre der Ärztekammer seien, daher auch keine „Amtsverschwiegenheit“ im Sinne des Art. 20 Abs. 3 B-VG bestünde und sohin der „Bescheid“ gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoße, da der im Rechtsverkehr geltende Vertrauensschutz verletzt werde.

- Die Berechnung der anteiligen Werbungskosten sei überhaupt nicht nachvollziehbar.

Das Verwaltungsgericht Wien stellt den folgenden, seiner Entscheidung zugrunde liegenden *Sachverhalt* fest:

Frau Dr. H. A. war in den Jahren 2011 und 2014

1. als Fachärztin für Innere Medizin in ihrer Ordination (ohne Verträge zu Sozialversicherungsträgern) in Wien, E.-platz;
2. als angestellte Fachärztin für Innere Medizin am Sozialmedizinischen Zentrum ... tätig.

Sie hat im Jahr 2014 (wie aus dem von ihr selbst vorgelegten Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2011 folgt) in diesen beiden Funktionen steuerfreie Bezüge in Höhe von € 92.924,93 erzielt.

Sowohl die Höhe dieser Bezüge als auch der Umstand, dass die entsprechenden Unterlagen entweder durch die Beschwerdeführerin selbst oder zumindest in ihrem Namen an die Ärztekammer für Wien übermittelt worden waren, blieb unbestritten.

Diese Unterlagen wurden über einen diesbezüglichen Auftrag der Ärztekammer für Wien von der „C. AG“ (jedoch stets unter Anordnungen und Weisungen des Kammeramtes) im Hinblick auf die von der Beschwerdeführerin zu entrichtende Kammerumlage rechnerisch ausgewertet.

Diese Berechnung wurde letztlich die Grundlage des verfahrensgegenständlichen Bescheides des Präsidenten der Ärztekammer für Wien, AZ.: 11311-B-0000852209, vom 29.5.2015, der in seinem Spruch unmissverständlich den Präsidenten der Ärztekammer für Wien als das erlassende Organ nennt und erkennbar von diesem unterfertigt wurde; dies wird durch eine entsprechende elektronische Signatur aus „Seite 3/3“ ausgewiesen.

Hinsichtlich des Vorbringens, diese Signatur decke nicht Gesamtbescheid ab, auch enthielte die der Beschwerdeführerin zugestellte Fassung keine Seitenzahlen, hält das Verwaltungsgericht Wien Folgendes fest:

Wenngleich die vorgelegte Fassung des Bescheides, die in dieser Form in Hände der Beschwerdeführerin gelangt sein soll und zudem auch unerklärliche und unverkennbare farbliche Unterscheide im Logo aufweist, im Unterschied zur Fassung im Akt keine Seitenzahlen enthält, wurde niemals behauptet, geschweige denn schlüssig dargelegt, es sei zu einer „blattweisen“, getrennten Zustellung der einzelnen Seiten des Bescheides gekommen; folglich wird von einer Zustellung als Einheit ausgegangen, da dies der üblichen und zudem unwiderlegt gebliebenen Vorgangsweise entspricht.

Insgesamt steht zu dieser Frage daher fest, dass ein einheitliches, aus drei Seiten bestehendes Dokument zugestellt wurde, wobei sich auf Seite 1 die Bezeichnung der Behörde, auf Seite 2 der Hinweis auf die Unterschrift des Präsidenten der Ärztekammer für Wien und auf Seite 3 die elektronische Signatur befinden.

Auf Seite 1 ist auch ausdrücklich zu lesen: „..... wurde die Bemessungsgrundlage auf Basis des Jahres 2011“; die im Verfahren aufgestellte Behauptung, dem wäre nicht so, erweist sich daher trotz ihrer Wiederholungen als unverkennbar widerlegt.

Zur *rechtlichen Beurteilung* dieses Falles:

Gemäß § 69 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 sind alle Kammerangehörigen verpflichtet, die von der Ärztekammer im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches gefassten Beschlüsse zu befolgen sowie die in der Umlagenordnung und in der Beitragsordnung festgesetzten Umlagen und Wohlfahrtsfondsbeiträge zu leisten.

Die Kammerumlage wird von sämtlichen Kammerangehörigen gemäß § 91 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 zur Bestreitung des Sachaufwandes, des Aufwandes für die Organe, des Personalaufwandes und der anderen finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der den Ärztekammern übertragenen Aufgaben (§ 84), ausgenommen für den Wohlfahrtsfonds, sowie zur Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlageverpflichtung eingehoben. Die Umlage ist unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anhand der Einnahmen (Umsätze und/oder Einkünfte) festzusetzen. Näheres ist in der Umlagenordnung zu regeln.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Umlagenordnung der Ärztekammer für Wien (kurz Umlagenordnung) beträgt die Kammerumlage der Ärztekammer für Wien 1,7% der Bemessungsgrundlage, höchstens aber EUR 24.000,- p.a. Gemäß § 2 Abs. 1 der Umlagenordnung beträgt die Kammerumlage zur Österreichischen Ärztekammer 0,5% der Bemessungsgrundlage gemäß § 1, mindestens jedoch EUR 40,- und höchstens EUR 12.000,- p.a.

Bemessungsgrundlage beider Kammerumlagen ist gemäß § 1 Abs. 2 der Umlagenordnung das gesamte zu versteuernde Jahreseinkommen aus ärztlicher Tätigkeit des jeweils drittvorangegangenen Kalenderjahres, soweit es im Bereich des Bundeslandes Wien erzielt wurde. Zu den Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit zählen auch Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften, deren Geschäftszweck nur unter der verantwortlichen Leitung eines/einer zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arztes/Ärztin verwirklicht werden kann; dazu gehören auch Einkünfte aus Gruppenpraxen. Der Bemessungsgrundlage sind die jährlich entrichteten Fondsbeiträge, die Beiträge für die Krankenunterstützung sowie die Beiträge für die Todesfallbeihilfe hinzuzurechnen.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Umlagenordnung sind bei Ärztinnen, die den ärztlichen Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 die Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 EStG 1988 nicht zu berücksichtigen. Zulagen und Zuschläge gemäß § 68 Abs. 1 und Abs. 2 EStG 1988 sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Von der gemäß § 1 Abs. 2 bis Abs. 3 der Umlagenordnung ermittelten Summe werden die ersten € 14.500,- nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen (§ 1 Abs. 4 der Umlagenordnung).

Die im angefochtenen Bescheid herangezogenen Einkünfte entsprechen genau den im Einkommenssteuerbescheid 2011 aufscheinenden Einkünften aus selbständiger und unselbständiger Arbeit. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin erfolgte die Festsetzung daher im Einklang mit dem Ärztegesetz 1998 und der Umlagenordnung.

Die rechnerische Richtigkeit der angewandten Berechnungsmethode (insbesondere im Hinblick auf den Zusatzeinwand, die Berechnung der anteiligen Werbungskosten sei nicht nachvollziehbar) wurde (nachdem wegen des Fehlens der entsprechenden Unterlagen in der Verhandlung vom 22.6.2017 erneut zu vertagen war) in der Verhandlung vom 12.12.2017 überprüft. Dies führte zu dem Ergebnis, dass die angewandte Berechnungsmethode zu einem korrekten Ergebnis geführt hatte und diese entsprechend den normativen Vorgaben über die Berechnung entwickelt worden war.

Der Haupteinwand hatte auch gar nicht darin bestanden, es würden unkorrekte Beträge verlangt, sondern lag vielmehr darin, diese seien nicht hinreichend nachvollziehbar (nicht einmal für den Steuerberater der Beschwerdeführerin), was zu einer Rechtswidrigkeit, wenn nicht gar Nichtigkeit des Bescheides führe.

Zu diesem Subthema hält das Verwaltungsgericht Wien fest, dass mittlerweile wohl hunderte derselben Darstellungsart folgende Bescheide Gegenstand von Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof geworden sein müssen.

In der Datenbank des Verwaltungsgerichtes Wien konnte keinem einzigen Erkenntnis des VwGH, das eine Revision gegen eine Entscheidung des VGW betraf, auch nur ein Hinweis darauf wahrgenommen werden, dass das Höchstgericht Bedenken gegen die ausreichende Deutlichkeit der in der Begründung des Bescheides der Behörde enthaltenen Darstellung der vorgenommenen Berechnung gehegt hätte; gerade vor diesem Hintergrund sieht sich auch das zuständige Landesverwaltungsgericht nicht veranlasst, den Darlegungen der Beschwerdeführerin über enthaltene Mängel zu folgen.

Gemäß § 91 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 hebt die Ärztekammer für Wien zur Bestreitung des Sachaufwandes, Aufwandes für die Organe, des Personalaufwandes und der anderen finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der den Ärztekammern übertragenen Aufgaben (§ 84), ausgenommen für den Wohlfahrtsfonds, sowie zur Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlageverpflichtung, von sämtlichen Kammerangehörigen die Kammerumlage ein.

Die Entscheidung in Verfahren über die Kammerumlage obliegt gemäß § 91 Abs. 7 Ärztegesetz 1998 dem Präsidenten.

Sowohl aus dem Spruch als auch aus der Rechtsmittelbelehrung und der Amtssignatur lässt sich eindeutig entnehmen, dass der gegenständlichen Bescheid AZ.: 11311-B-852209, vom 29.5.2015, vom Präsidenten der Ärztekammer für Wien stammt. Der Präsident der Ärztekammer für Wien ist ein Organ der Ärztekammer für Wien (§ 73 Abs. 1 Z 3 Ärztegesetz 1998) und vertritt die Ärztekammer für Wien gemäß § 83 Abs. 1

Ärztegesetz 1998 auch nach außen. Es obliegen ihm daher auch gemäß § 91 Abs. 7 Ärztegesetz 1998 die Entscheidung in Verfahren über die Kammerumlage.

Der angefochtene Bescheid enthält also sehr wohl die Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat. So beginnt der Spruch mit: „Der Präsident der Ärztekammer für Wien hat die Kammerumlage der Ärztekammer für Wien für das Jahr 2014 ...“.

Auch die gegen eine ordnungsgemäße Bekanntgabe der Einbringungsbehörde erhobenen Einwände werden nicht geteilt.

Die Rechtsmittelbelehrung im vorliegenden Bescheid enthält alle notwendigen Angaben gemäß § 61 Abs. 1 AVG und zwar sehr wohl auch genaue Angaben über die Einbringungsbehörde (vgl.: „Gegen den Bescheid des Präsidenten kann Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich über den Präsidenten der Ärztekammer für Wien einzubringen.“). Dass zusätzlich die (in Wahrheit überflüssige) Angabe erfolgte, dass Beschwerden auch dann als rechtzeitig eingebracht gelten, wenn sie fristgerecht bei der „C. AG“ einlangen, kann niemanden daran hindern, rechtzeitig eine Beschwerde zu erheben, so er dies möchte; die Beschwerdeführerin war von einem derartigen Defizit jedenfalls erkennbar nicht betroffen.

Insgesamt kann daher auch mit diesem Einwand kein Fehlen eines wesentlichen Bescheidmerkmals dargetan werden. Dies gilt schon allein deshalb, weil fehlerhafte Rechtsmittelbelehrungen gemäß § 61 AVG dem Bescheid nicht seine Qualität nehmen, sondern zum Schutz der Partei zur Folge haben, dass ein Rechtsmittel, das einer falschen Angabe in der Belehrung im Bescheid entspricht, jedoch nicht den Vorgaben des Gesetzes, dennoch als rechtzeitig oder bei der richtigen Behörde erhoben anzusehen ist.

Zum Einwand, die „C. AG“ sei zu Unrecht mit der Berechnung betraut worden, ihr seien folglich rechtswidrig Daten zugänglich gemacht worden, hält das Verwaltungsgericht Wien fest, dass auch diese Bedenken nicht geteilt werden, sondern es vielmehr gänzlich der Gegendarstellung der Ärztekammer für Wien folgt, die den Standpunkt der belangten Behörde auf die folgende Weise darlegt:

Zur Unterstützung im Zusammenhang mit der Einhebung der Kammerumlage kann sich die Kammer gemäß § 90 Abs. 1 Z 2 Ärztegesetz 1998 eines Dritten bedienen. Die Betrauung eines Dritten ist dann in der Umlagenordnung zu regeln.

Gemäß § 7 Abs. 2 der Umlagenordnung obliegen die administrativen Arbeiten dem Kammeramt, das berechtigt ist, diese von dritten Personen besorgen zu lassen. Diese dürfen aber nur über ausdrückliche Anordnung und Weisungen des Kammeramtes tätig werden. Das Kammeramt bedient sich daher in gewissen Bereichen der Verwaltung der C. AG. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin wurden daher nur administrative Arbeiten an die „C. AG“ ausgelagert. Sämtliche behördliche Akte werden hingegen ausnahmslos durch die Organe der Ärztekammer für Wien gesetzt.

Es ist der Beschwerdeführerin nicht gelungen, nachvollziehbare Gründe darzustellen, aus denen gefolgert werden müsste, dass die Tätigkeit der „C. AG“ über eine solche

hinausginge, dass diese als rein administrativer Hilfsapparat unter den Anordnungen und Weisungen des Kammeramtes für die zuständige Behörde selbst tätig wäre. Dies ist jedoch aus den oben dargestellten Gründen rechtlich gedeckt.

Das Verwaltungsgericht Wien gelangt daher insgesamt zu der Überzeugung, dass sich die Beschwerde auf einen sowohl inhaltlich als auch formal korrekten Bescheid bezogen hatte und dieser daher der angestrebte Erfolg versagt bleiben musste. Dies hatte auch die Verkündung des vorliegenden Erkenntnisses in der mündlichen Verhandlung zur Folge; dieses war aufgrund des sofort gestellten diesbezüglichen Antrages in der nun vorliegenden Langfassung auszufertigen.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. außerordentliche Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. einer bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde bzw. außerordentliche Revision ist eine Eingabegebühr von je € 240.-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Verwaltungsgericht Wien:

Mag. Divacky